

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	27.03.2017

Beschluss des AVR vom 07.12.2015 betreffend "Resolution zu einer Transparenzsatzung", 3389/2016

Erweiterte rechtliche Stellungnahme und Prüfung der Notwendigkeit

In o.g. Sitzung des AVR ist die Verwaltung erstens gebeten worden, noch einmal tiefergehend zu prüfen, ob der Erlass einer kommunalen Transparenzsatzung mit einer Erweiterung im Bereich Transparenz und Informationsfreiheit grundsätzlich rechtlich möglich ist. Zweitens wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob der Erlass angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) bietet, tatsächlich notwendig ist.

I. Zusammenfassung

Der Erlass einer kommunalen Transparenzsatzung durch den Rat der Stadt Köln, welche weitergehende Ansprüche oder Rechte der Informationssuchenden regeln würde, wäre rechtswidrig. Gegen die Annahme der Rechtswidrigkeit spricht nicht, dass die Stadt Köln den bereits gut ausgebauten Bereich des „Open Data“ weiter verstärkt, um die Verwaltung transparent darzustellen. Diese freiwilligen Maßnahmen begründen kein einklagbares individuelles Informationsrecht. Der Erlass einer kommunalen Transparenzsatzung ist angesichts dieser freiwilligen Öffnungen und Zugänge und auch wegen der vielfältigen Möglichkeiten des IFG NRW, sich Informationen zu verschaffen, auch nicht notwendig.

II. Rechtliche Prüfung

1. Satzungsautonomie

Die Befugnis zum Erlass von Satzungen ist den Gemeinden bereits per Verfassung durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG und des Art. 78 Landesverfassung NRW verliehen, im Übrigen auch durch die Satzungsklausel in § 7 GO NRW. Aus dem Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, folgt das Recht der Gemeinden – und somit auch der Stadt Köln – Satzungen zu erlassen. § 7 GO NRW kommt damit grundsätzlich als Rechtsgrundlage für die Regelung des auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkten Informationszugangs in Betracht (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Einl. Rn. 248 ff. m.w.N.).

- a. Es dürfte zunächst verfassungsrechtlich zulässig sein, dass das kommunale Transparenzgesetz das terminologische und inhaltliche Konzept des Gemeindegewohners aufgreift. Die darin liegende Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnsitzes ist verfassungskonform. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, B.v. 19.7.2016, 2 BvR 470/08, NJW 2016, 3153/3155 m.w.N.) ist es Gemeinden nicht von vornherein verwehrt, ihre Einwohner/innen bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung muss sich jedoch am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen und daher durch Sachgründe gerechtfertigt sein. Der Wohnsitz allein darf keine eine Bevorzugung legitimierender Grund sein. Hingegen ist es nicht ausgeschlossen, eine Ungleichbehandlung an Sachgründe zu

knüpfen, die mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängen. Ein solches legitimes Ziel kann etwa die Versorgung mit wohnortnahen Bildungsangeboten, die Verursachung eines höheren Aufwands durch Auswärtige, die Konzentration von Haushaltsmitteln auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Gemeindegewohnern oder ein Lenkungszweck sein, der vor der Verfassung Bestand hat. Verfolgt eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimischer das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG), Gemeindegewohnern einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, kann dies daher mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein. Hieran gemessen dürfte die Anknüpfung an den Begriff des Gemeindegewohners mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gerechtfertigt sein.

- b. Die informationsfreiheitsrechtliche Zielsetzung einer Transparenzsatzung, eine stärkere Einbindung der Bürger in Vorgänge der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen und hierdurch – im Interesse der demokratischen Meinungs- und Willensbildung – Bürgernähe, Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten zu stärken, berechtigt die Gemeinde, die Anspruchsberechtigung an den spezifischen Ortsbezug zu knüpfen, der durch den Status des Gemeindegewohners vermittelt wird. Nach der GO NRW sind Gemeindegewohnern in vielfältiger tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von der gemeindlichen Hoheitsgewalt betroffen, und zwar in einer besonderen Weise, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebt. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn eine Gemeinde ihren Einwohnern typisierend ein spezifisches Informationsinteresse an den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuerkennt.
- c. Allerdings ermächtigt die allgemeine Satzungsbefugnis nur zu Regelungen, die nicht in Rechte Dritter eingreifen. Für Grundrechtseingriffe bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung in Form eines Parlamentsgesetzes (vgl. BVerwG, U.v. 16.10.2013 – 8 CN 1.12 – BVerwGE 148, 133 Rn. 28 m.w.N.). Dementsprechend können Grundrechtskonflikte im Informationsfreiheitsrecht nicht durch eine auf die Generalklausel gestützte Satzung gelöst werden (vgl. Schoch, a.a.O., Einl. Rn. 249; Schrader, BayVBI 2012, 289/291; Brodmerkel, BayVBI 2016, 621/622). Eine Transparenzsatzung könnte sich mithin nur dann auf § 7 GO NRW stützen, wenn Grundrechtseingriffe durch eine entsprechende Gestaltung der Ausschlussgründe verhindert werden würden. Kommunale Informationsfreiheits Satzungen müssen insbesondere personenbezogene Daten ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassend vor einer behördlichen Offenlegung schützen (vgl. Schrader, BayVBI 2012, 289/295).
- d. Es kann dahinstehen, ob hieran gemessen § 7 GO NRW für den Erlass einer Transparenzsatzung, die sich an der in Rede stehenden „Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit“ ausrichtet, eine hinreichende Rechtsgrundlage ist. Immerhin sieht § 12 der Satzung dem Schutzniveau des ISG NRW entsprechende Ausnahmen von der umfassenden Informationspflicht etwa zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von personenbezogenen Daten (§§ 8 ff. IFG NRW) vor. Denn in jedem Fall scheitert der Erlass einer solchen kommunalen Transparenzsatzung in NRW an den nachfolgenden unter II. 2. dargelegten Rechtsgründen.

2. Sperrwirkung durch das IFG NRW

Die oben dargestellte grundsätzliche Befugnis, kommunale Satzungen unter Berücksichtigung des sog. Parlamentsvorbehalts bei wesentlichen Grundrechtseingriffen zu erlassen, steht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ausdrücklich unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt („...soweit Gesetze nichts anderes bestimmen...“) und gilt somit nicht unbeschränkt. Eine Satzung der Gemeinden darf einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung nicht zuwiderlaufen oder über eine abschließende Regelung hinausgehen. Hiernach kommt es für die Zulässigkeit einer kommunalen Transparenzsatzung entscheidend darauf

an, ob die betreffende Materie bereits abschließend durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber geregelt wurde. Kommt es zu einer Überschneidung von landes- und ortsrechtlicher Normierung entfaltet das formelle Landesgesetz als abschließende Regelung Sperrwirkung, sowohl für zukünftige, als auch für bereits existierende Satzungsregelungen der Kommunen. Dies führt unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs zur Unwirksamkeit der Transparenzsetzung.

- a. Die Gemeinden verpflichten sich in der o.g. empfohlenen kommunalen Transparenzsetzung, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen zu veröffentlichen. Dies soll in einem jedermann einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister geschehen. Nach Maßgabe der Satzung besteht im Rahmen der dem IFG folgenden Ausnahmen nach § 12 IFG NRW ein Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den bei der Kommune vorhandenen Informationen. Den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten, ist indes Kernregelungszweck des bestehenden IFG NRW. Damit liegt, vergleicht man auch im übrigen Konzeption und Systematik, eine normative Überschneidung vor.
- b. Eine ausdrückliche Öffnungsklausel, die den Erlass von kommunalen, den aufgezeigten Regelungsbereich überschneidenden, Satzungen erlaubt oder weitergehende, satzungsrechtliche Vorschriften unberührt lässt, enthält das IFG NRW nicht. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW sieht als eine Art Kollisionsregelung vor, dass soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, diese dem IFG NRW vorgehen. Schon das Tatbestandsmerkmal "soweit" zeigt, dass jedenfalls nur solche Vorschriften als vorrangig in Betracht zu ziehen sind, die denselben Sachverhalt abschließend - sei es identisch, sei es abweichend – regeln (OVG NRW, Beschluss v. 19.06.2002, - 21 B 589/02, NVwZ-RR 2003, 800). Unzweifelhaft fallen etwa das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes oder die Regelungen im Sozialgesetzbuch X zum Akteneinsichtsrecht darunter. Konkurrenzfragen sind in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären. Um die Bestimmung des Verhältnisses verschiedener Informationszugangsrechte untereinander vornehmen zu können, müssen vor allem deren jeweilige Regelungsmaterien berücksichtigt werden. Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit ist nur dort anzunehmen, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. Eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW liegt daher nur dann vor, wenn ihr Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Informationen, die der Rechtsvorschrift unterfallen, und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Personen, auf welche die Rechtsvorschrift Anwendung findet, beschränkt ist. (OVG NRW vom 09.11.2006, 8 A 1679/04, Rn. 111 ff., juris).
- c. Eine kommunale Transparenzsetzung gemäß der o.g. Empfehlung könnte danach schon deshalb nicht als dem IFG NRW vorrangige Spezialregelung betrachtet werden. Die Satzung sieht nur Regelungen für die Gemeindemitglieder als besondere Personengruppe vor und umfasst damit einen nichtidentischen Personenkreis. Denn nach §§ 2, 4 IFG NRW hat jede natürliche Person freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen im Land vorhandenen Informationen. Auch verfolgen die Transparenzsetzung einerseits und das IFG NRW andererseits unterschiedliche Anliegen. Die Mustertransparenzsetzung erweitert die Informationsfreiheitsrechte in Bezug auf alle amtlichen vorhandenen Informationen. Dort wird vor allem eine proaktive Pflicht der Gemeinden statuiert, wonach amtliche Informationen in einem wesentlich größeren Umfang veröffentlicht werden müssen als dies in § 12 IFG NRW bestimmt ist, unabhängig davon, ob ein Antrag gestellt wird. Ausgehend davon könnte eine kommunale Transparenzsetzung nicht als eine besondere Rechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW eingeordnet werden.

- d. Dieser Sichtweise steht auch nicht § 1 IFG NRW entgegen. Nach dieser Regelung ist es Zweck des Gesetzes die „*grundlegenden Voraussetzungen*“ festzulegen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass diese Vorschrift keine direkten Rechte begründet, sondern allenfalls zur Auslegung der restlichen Vorschriften heranzuziehen ist (Haurand/Mörhing/Stollmann, Kom. IFG-NRW zu § 1). Die Formulierung aus § 1 IFG NRW spricht zwar dafür, dass durchaus auf ergänzende Regelungen zurückgegriffen werden kann (Haurand/Mörhing/Stollmann, a.o.a.O.). Von ihr kann jedoch nicht generell eine Befugnis der Gemeinden abgeleitet werden, Regelungen zu treffen, die dem IFG NRW zuwider laufen oder weitergehende Informationsansprüche begründen. Hierfür lässt sich auch anführen, dass es das Ziel des Gesetzgebers war, eine geschlossene und übersichtliche Regelung zu schaffen (vgl. LT-Drs. 13/1311 S. 2). Denn dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn eine in einem „kommunalen normativen Flickenteppich“ eine Vielzahl kommunaler Satzungen den Informationszugang unterschiedlich regeln würden.
- e. Für eine abschließende Regelung – zumindest im Hinblick auf kommunale Satzungen – spricht weiter, dass nach der Gesetzesbegründung der Informationsanspruch aus dem IFG NRW Anwendung findet, wenn nicht bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen den Informationsanspruch regeln (LT-Drs. 13/1311 S. 11). Denn obwohl dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Rechtssetzung bekannt war und ist, wird auf diese Möglichkeit mit keinem Wort eingegangen. Grundsätzlich soll offenbar nach dem Willen des Gesetzgebers das Informationsfreiheitsrecht durch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder abschließend geregelt werden.
- f. Dafür, dass es sich beim IFG NRW um eine abschließende Regelung handelt, spricht auch § 2 Abs. 1 IFG NRW, nach welchem das Gesetz auch für die Gemeinden gilt (vgl. Dr. Thomas Reichelt, in: Publicus 2014/6, S. 8, 9). Dies unterstreicht nochmals den gesetzgeberischen Willen, eine übergreifende und umfassende Regelung zum Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens zu treffen. Schließlich würde auch der Zweck des Gesetzes einen „freien“ Informationszugang, der allumfassend und möglichst weitreichend sein soll, durch die Möglichkeit abweichender kommunaler Satzungen unterlaufen (vgl. Franßen, in: Franßen/Seidel IFG-NRW, S. 148).

Aus alledem folgt, dass bei einer abschließenden Regelung der Informationsfreiheitsrechte durch Landesgesetz wie in NRW kein Raum mehr für eigenständige, jedenfalls weitergehende kommunale Regelungen verbleibt (vgl. insbesondere Schoch, a.o.O., Rn. 245, 248; Schrader, BayVBI 2012). Diese Rechtsansicht wird durch eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.02.2017 (Az. 4 N 16.461, Zugriff: <http://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/16a00461b.pdf>) bestätigt. Nach Auffassung des VGH dürfen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwar grundsätzlich selbst freien Informationszugang gewähren und diesen Zugang zugleich auf Einwohner der Gemeinde beschränken. Dem dürfe aber kein landesrechtliches Informationsfreiheitsgesetz entgegenstehen. Der bayerische Landesgesetzgeber habe inzwischen ein Auskunftsrecht im Bayerischen Datenschutzgesetz geschaffen, das möglicherweise Sperrwirkung für gemeindliche Satzungen entfalte. Damit weist der VGH München sogar einer Norm mit einem wesentlich eingeschränkterem Regelungsspektrum als dem IFG NRW eine Sperrwirkung zu.

Es ist noch anzumerken, dass auch die Stadt Bonn zu demselben Ergebnis gelangt ist, wenn sie bemerkt, dass „die Regelungen einer Transparenzsatzung in rechtlicher Hinsicht nicht über den Regelungsinhalt des IFG NRW hinausgehen dürfen“ (Drucksachen-Nr. 1611213 S. 4).

III. „Open government“ als freiwillige Maßnahme

1300 arbeitet unter dem Titel „Open Government“ seit längerer Zeit daran, eine höhere Transparenz des Verwaltungshandelns herzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen sind Bausteine für mehr Teilhabe und Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Unberührt einer rechtlichen Entscheidung über eine Transparenzsatzung, werden von 1300 im Rahmen dieses Auftrages schon erste wichtige Schritte umgesetzt.

- a. Das weitreichende und auch mobil erreichbare Internetangebot der Stadt Köln verfolgt seit Jahren, verstärkt durch den Ratsbeschluss aus 2012 zur Internetstadt, die Zielsetzung, neben Dienstleistungen der Verwaltung auch Informationen nach Themen gebündelt leicht zugänglich vorzuhalten und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns zu steigern. So können unter anderem Geschäftsberichte, Haushaltsdaten, Informationen zu aktuellen Ausschreibungen, der Vergabe von Aufträgen oder auch Informationen der Projektdatenbank der Gebäudewirtschaft auf stadt-koeln.de abgerufen werden. Über das Ratsinformationssystem wird Bürgerinnen und Bürgern der Zugriff auf alle politischen Entscheidungsprozesse ermöglicht. Auch das Anliegenmanagement „Sag’s uns“ ist hier ein wichtiger Baustein.
- b. Interaktive Kartenanwendungen visualisieren dabei unterschiedliche Themenbereiche und helfen abstrakte Zusammenhänge zu verdeutlichen. Die Themenbereiche reichen von Spielplätzen über Flächennutzungsplänen bis hin zur Lärmpegelkarte. Die dahinterliegenden Rohdaten werden über das Portal für offene Daten zusätzlich zur eigenen Verwendung frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Eine Verknüpfung der beiden Portale, www.stadt-koeln.de und www.offenedaten-koeln.de ermöglicht unterschiedliche Einstiege in diese Themenkomplexe.
- c. Das Open Data Portal der Stadt Köln umfasst bereits jetzt schon mehr als 200 Datensätze aus 16 verschiedenen Kategorien und wird rege durch die Zivilgesellschaft genutzt. Der Datenumfang steigt hierbei stetig, so dass Köln zu den Vorreitern in Deutschland gehört. Die Verknüpfung zum Internetangebot der Stadt Köln erfolgt immer dann, wenn Zusatzinformationen oder Visualisierungen innerhalb der Webpräsenz vorhanden sind.
- d. Diese gesamten Aktivitäten werden systematisch ausgebaut. Um den Aufwand in der Verwaltung gering zu halten und automatische Veröffentlichungen zu ermöglichen, wurde vor zwei Jahren ein Vergabekriterium definiert, wonach neu ausgeschriebene Software Schnittstellen enthalten müssen, die es ermöglichen, nicht datenschutzrelevante Daten zu exportieren oder direkt über eine Schnittstelle abzufragen. Über diese Schnittstellen können Informationsabfragen oder Visualisierung auf der Internetseite eingebunden werden. Zudem werden diese Schnittstellen als Webservice einheitlich über das Portal für offene Daten veröffentlicht.
- e. Auch bei bestehenden Systemen werden Verbesserungen der Transparenz geplant. Das Ratsinformationssystem wird kurzfristig um die Schnittstelle OParl erweitert, welche eine leichtere Handhabung ermöglicht und zusätzliche Funktionen bietet. Auch hier werden die Daten als Open Data nutzbar gemacht. An der Entstehung des übergreifenden Standards OParl war und ist die Stadt Köln aktiv beteiligt.
- f. Die Verwaltung wird den Weg hin zu einer offenen Verwaltung konsequent weitergehen. Über die Einbindung von E-Akten in der Verwaltung wird ein weiterer Zugang zu Informationen möglich werden. So könnten beispielsweise Antworten auf Anfragen nach dem IFG und entsprechende Daten durchsuchbar gemacht werden. Hier ist die Verwaltung gefordert eine erweiterte Konzeption zur leichten Durchsuchbarkeit und diesbezüglich zu internen Regelungen und Standards zu erarbeiten.

Die beschriebenen Maßnahmen werden nicht dadurch gehindert, dass nach den Ausführungen zu II., eine kommunale Transparenzsatzung, welche über das IFG NRW hinaus geht, rechtlich nicht zulässig ist. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 GG steht es der Stadt frei, innerhalb ihres Wirkungsbereichs, freiwillig die Bürgerinnen und Bürger über städtische Aktivitäten, Planungen, Maßnahmen etc. zu unterrichten, soweit sie dabei nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, verstößt. Rechtlich auf einem anderen Blatt steht dagegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung all dieser Daten und noch vieler anderer Informationen, wie sie in § 5 der empfohlenen Transparenzsatzung aufgelistet sind. Ein freiwilliges städtisches Informationsangebot korrespondiert insbesondere nicht mit einem entsprechenden Individualanspruch auf Informationsfreiheit.

IV. Notwendigkeit einer kommunalen Transparenzsatzung

Wie die in III. geschilderten Aktivitäten und Maßnahmen zeigen, ist die Stadt Köln kontinuierlich auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen und transparenten Stadtverwaltung. Die bereits vorhandenen Informationsangebote werden von den Bürgerinnen und Bürger gerne und oft genutzt und sind nicht selten Ausgangspunkt für kommunales bürgerschaftliches Interesse und Engagement. Darüber hinaus stellt das IFG NRW eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Auskunftsbedürfnisse dar, die sich regelmäßig auf detaillierte bzw. nicht im Internet unmittelbar zugängliche Informationen bezie-

hen. Eine kommunale Transparenzsetzung wäre, unabhängig davon, dass sie in NRW bereits rechtlich nicht möglich ist, auch kein funktionales Äquivalent für ein noch immer fehlendes Landestransparenzgesetz. Aufgrund ihrer sachlichen und lokalen Begrenztheit können kommunale Transparenzsetzungen das Fehlen eines Landestransparenzgesetzes nicht kompensieren. Wie der Presse zu entnehmen war (vgl. nur Kölner Stadt-Anzeiger v. 3.3.2017) wird es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zur Verabschiedung eines solchen Gesetzes kommen, obgleich der Gesetzentwurf an sich schon Anfang Februar 2017 fertig und mit den zuständigen Landesministerien abgestimmt gewesen war. Die Verwaltung regt daher an, abzuwarten, ob unmittelbar zu Beginn der nächsten Legislaturperiode im Land das Gesetzesvorhaben wieder aufgegriffen wird und für diesen Fall die kommunalen Erfahrungen in den neuen Prozess der Gesetzgebung positiv einzubringen.

Gez. Dr. Keller